

~~Biebrich~~
~~1964/1~~
Dotzheim 1964/2

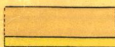
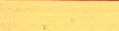
Bebauungsplan

*für das Gebiet östlich des Langendellschlages, zwischen
der Eisenbahnlinie Wiesbaden - Bad Schwalbach und
der Siedlung „Kohlheck“ in den Gemarkungen Wiesbaden
und W. - Biebrich.*

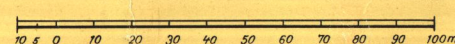
Distrikte: Hasenspitze und Kohlheck.

-1 Profilplan-

Zeichenerklärung

Alte Festsetzung bzw. vorhanden	Neu verbindlich	Neu nachrichtlich
-----	Gemarkungsgrenze	
.....	Flurgrenze	
=====	Eigentumsgrnze	-----
=====	Flurstücksgrenze	
	Straßengrenze	=====
	Baugrenze	=====
	Grünflächengrenze	-----
	Richtung der gepl. Entwässerung	←-----→
	Flächen für Fahrbahnen	
" "	Gehwege	
	Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen	 (Streifenförmig)
	Gebäudefläche	
	Geschoßzahl	②
	Grenze des Geltungsbereiches	

Maßstab 1:1000



Alte Festsetzung bzw. vorhanden	Neu verbindlich	Neu nachrichtlich
Nicht überbaubare Grdst. Flächen		
Wald		
Grenze des Reinen Wohngebietes WR		
Vorhandene Wasserleitung		
Grenze der Vorbehaltsfläche		
Landschaftsschutzgebiet		
Grünflächen		
GRZ: Grundflächenzahl GFZ: Geschossflächenzahl (§ 17 der Baun. Verordnung)	GRZ GFZ	

Die Geschößzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt.
Für die im Plangebiet vorgesehenen Gebäude sind Flachdächer verbindlich.
Die neuen Straßenhöhen sind rot unterstrichen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.12.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (JGBl. S. 2221) i.V.m. § 155 i Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (JGBl. S. 2254) auf folgendes hingewiesen:

Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes ein Verfallens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (JGBl. S. 531) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der ersten eines Jahres, beginnend mit dem: Bekenntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Güter-Streusmann-Ring 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Landeshauptstadt Wiesbaden

RECHTSVERBINDLICH:

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 24. 4. 1974 bis 24. 5. 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde gemäß § 12 BBauG in der Wiesbadener Tageszeitungen am 4. 4. 1974 örtlich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan am 25. 5. 1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 25.5.1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
A.
Vermessungsdirektor

worden sind. Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt
I.A. *[Signature]*
Techn. Ammann

Bearbeitet:

Wiesbaden, den 29. Juli 1963

Der Magistrat:

Der Baudezernent: Stadtplanungsamt, Vermessungsamt, Bauaufsichtsamt:

Simon.   
Stadtbaurat Oberbaurat Vermessungsdirektor Oberbaurat

Aufgestellt:

Gemäß §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
durch Magistratsbeschuß vom 11. Februar 1963 Nr. 294 | durch Beschluß der Stadt-
verordnetenversammlung vom 21. März 1963 Nr. 86

Handwritten signatures and stamps:
 Oberbürgermeister
 Stadtverordnetenvorsteher
 Kantonsgemeinschaft WIESBADEN

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gem.

§2(6). B. Bau-G. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 12. August bis 12. Septembereinschließlich Auslegung öffentlich bekanntgemacht am 3. August 1963 in den Wiesbadener Tageszeitungen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, benachrichtigt durch Schreiben vom 1. August 1963 für die Richtigkeit: Wiesbaden, den 13. Sept. 1963

Vermessungsamt
Vermessungsdirektor

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des

Bau. G. vom 23.6.1960 durch Beschlüsse des Magistrats vom 14. Oktober 1963 Nr. 2181 und der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Oktober 1963 Nr. 393.
Die zu dem Plan vorgebrachten Bedenken u. Anregungen wurden zur Kenntnis genommen, bleiben jedoch unberücksichtigt.

Der Magistrat
Oberbürgermeister
Stadterordnetenvorsteher

Genehmigt gemäß § 11 des B. Bau.G.

vom 23.6.1960 durch Verfügung vom
13. Dez. 1963 -III- 3a

Wiesbaden, den 18. Dez. 1963
 Ihre Regierungspräsident
 zum Auftrage
 Mlr

~~Der genehmigte Bebauungsplan wird vom 20. Januar bis 7. Februar 1964 einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 18. Januar 1964. Der Plan ist damit nach § 12 des B.-Bau-G. vom 23.6.1960 rechtsverbindlich geworden.~~

Wiesbaden, den 10. Februar 1964
Vermessungsamt
i. V.
Wischelmeier
Vermessungsrat

siehe linkes Blatt: